

# RS UVS Kärnten 2004/12/21 KUVS- 2079/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.2004

## Rechtssatz

Ein im öffentlichen Verkehr mit Probefahrerkennzeichen verwendetes Fahrzeug ist unter die Ausnahmebestimmung des § 45 Abs 1 Z 4 KFG (Verwendung von Probefahrerkennzeichen nur für Probefahrten zur Feststellung der Gebrauchs- oder Leistungsfähigkeit) zu subsumieren, wenn dem Beschuldigten das Kraftfahrzeug deswegen überlassen wurde, weil dieser die Absicht hatte, das Fahrzeug zu erwerben und er es am 20.11.2003 tatsächlich gekauft hat. (Einstellung des Verfahrens)

## Schlagworte

Probefahrten, Ausnahmebestimmung, Feststellung von Gebrauchs- und Leistungsfähigkeit, In dubio pro reo, Probefahrerkennzeichen, Fahrzeugkauf

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)